

Wussten Sie eigentlich, dass es seit Januar 2015 Veränderungen im Pflegegesetz gab, durch die Pflegebedürftige und ihre Angehörigen viel mehr Leistungen in Anspruch nehmen können als vorher? Leistungen, die über die Pflege hinausgehen und die Ihnen viel mehr Flexibilität und Erleichterung bieten.

Wir erläutern Ihnen hier die Veränderungen in einem **Kurzüberblick**. Rufen Sie jedoch gern an, wenn Sie von uns beraten werden möchten oder Sie Fragen haben. Wir sind für Sie da. **Unsere kostenlose Servicenummer ist: (05251) 2050850.**

Das Pflegestärkungsgesetz ist seit 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Im Fokus dieser Gesetzesänderung stand insbesondere, die pflegenden Angehörigen zu entlasten und das Angebot von ambulanten Pflegediensten in der Weise zu erweitern, dass es den Bedürfnissen von Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen gerechter wird. Besonders hervorheben möchten wir gern zwei Aspekte, die Ihnen Erleichterung verschaffen können: die **stundenweise Verhinderungspflege** und die **Betreuungs- und Entlastungsleistung**. Was sind die Unterschiede?

### **Verhinderungspflege**

#### **Stundenweise Versorgung im Bereich Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung**

Verhinderungspflege bedeutet, dass ein Pflegebedürftiger von einem Angehörigen betreut wird und ein Pflegedienst nur dann einspringt, wenn die eigentliche Pflegeperson verhindert ist, etwa bei eigener Erkrankung oder im Urlaub. Wichtig ist hierbei zu wissen, dass diese Verhinderungspflege auch **stundenweise** oder in anderen **kleinen Zeiteinheiten, und zwar jederzeit**, bezogen werden kann. So kann der Pflegenden zwischenzeitlich persönliche Termine wahrnehmen und weiß seinen Angehörigen in Pflege, Hauswirtschaft oder Betreuung durch unsere Mitarbeitenden, stellvertretend, gut versorgt. Die Kosten werden, bis zu einem Betrag von 2.418 Euro pro Jahr, von der Pflegekasse übernommen und sind formal bei der Pflegekasse zu beantragen.

### **Betreuungs- und Entlastungsleistung (nach § 45 SGB XI)**

#### **Zusätzliche Leistungen, die über die Pflege hinausgehen**

Diese Leistungen können insbesondere pflegende Angehörige in Anspruch nehmen, wenn sie aufgrund ihrer Pflegetätigkeiten eine Entlastung benötigen. Dies kann eine Unterstützung in der Hauswirtschaft sein, Begleitung des Pflegebedürftigen zum Arzt oder bei Behördengängen oder auch für diverse, kleinere Verrichtungen in Haus und Garten. Viele Aufgaben und Erledigungen, die pflegende Angehörigen entlasten, können von unseren Mitarbeitenden aufgefangen werden. Da der Bedarf an diesen Leistungen immer größer wird, gibt es in der Diakoniestation dafür mittlerweile ein eigenes Team von aktuell zehn Mitarbeitenden, die tatkräftig zur Verfügung stehen. Auch die Versorgung von Demenzkranken haben wir dabei im Blick. So werden unsere Mitarbeiter regelmäßig im Umgang mit Demenzkranken geschult, um eine angemessene Versorgung gewährleisten zu können. Betreuungs- und Entlastungsleistung sollten immer frühzeitig bei der Pflegekasse beantragt werden, auch wenn Sie sie gegebenenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt beziehen. Dadurch können Sie sich jetzt schon künftige Budgets sichern.

**Rufen Sie uns gern an, damit wir gemeinsam mit Ihnen schauen können, welche Leistungen für Sie passend sind. Rufen Sie an unter: (05251) 2050850.**

Stand: 12/2015